

Sehr geehrter Herr Wolk,

Sie haben sich bereits mit Mail vom 25.01.2017 an die Straßenverkehrsbehörde mit der Bitte gewandt, im Kreuzungsbereich B 1 / K 156 die Geschwindigkeit auf der B1 auf 70 km/h zu begrenzen. Als Grund führten Sie an, dass die hohen Geschwindigkeiten zu erheblichen Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer führen. Für die späte Antwort bitte ich um Entschuldigung.

Nach Einholung der im straßenverkehrsbehördlichen Verfahren erforderlichen Stellungnahmen teile ich folgendes mit:

Nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die zuständigen Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken. Eine solche Verkehrszeichenanordnung darf aber nicht auf allgemeinen Erwägungen der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherheit beruhen, sondern muss durch Verkehrssituationen zwingend indiziert sein. Eine Verkehrsbeschränkung kann nicht auf allgemeine Gesichtspunkte, Einschätzungen oder Erkenntnisse gestellt werden. Vielmehr hat die Straßenverkehrsbehörde einzelfallbezogen festzustellen und zu begründen, dass die beabsichtigte Verkehrsbeschränkung für eine bestimmte Straßenstrecke zwingend erforderlich ist und andere, weniger beschränkende Maßnahmen die Sicherheit des Verkehrs nicht realisieren können. Das Prüfergebnis ist zu begründen. Allgemeine Überlegungen zum Beispiel dergestalt, dass bei beabsichtigten Anordnungen festgestellte Unfallzahlen erfahrungsgemäß reduziert werden, reichen nicht aus.

Die Bestimmungen des Verordnungsgebers binden die Verwaltung und erfordern, dass jede Anordnung von Verkehrszeichen konkret begründet sein muss. Ist das nicht möglich, darf eine verkehrsbehördliche Anordnung nicht erfolgen und bereits aufgestellte Verkehrszeichen müssen aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt werden. Die Straßenverkehrsbehörde muss darüber hinaus prüfen, ob die von ihr beabsichtigte verkehrsbeschränkende Maßnahme, im Vergleich zu den Rechten und Pflichten der Verkehrsteilnehmer zur eigenverantwortlichen Teilnahme am Straßenverkehr, den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Gem. § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter Leib, Leben oder bedeutende Sachwerte erheblich übersteigt. Diese Feststellung setzt die Ermittlung einer qualifizierten Gefahrenlage voraus.

Dieses Erfordernis ergibt sich aufgrund der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit der Maßnahme der Straßenverkehrsbehörde. Sie hat nachzuweisen, dass mit ihrer Maßnahme die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr wiederhergestellt werden kann, gegebenenfalls hergestellt wurde. Somit ist es erforderlich, dass die Straßenverkehrsbehörde eine fachliche Stellungnahme fertigt, die die Befürwortung der Anordnungsvoraussetzungen darlegt.

Es ist anschließend die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde, die qualifizierte Gefahrenlage im Einzelfall darzulegen und gegebenenfalls anhand von Tatsachenmaterial zu dokumentieren. Dies können die Ergebnisse von Verkehrszählungen, Aufzeichnungen von Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen oder die Auswertung von Unfallzahlen sein.

Vertiefend führt das OVG NRW aus, dass eine besondere Gefahrenlage nicht nach Aktenlage und nicht ohne genauere Untersuchung der Örtlichkeit beurteilt werden kann.

Die nunmehr erneut vorgegebene intensive Vorprüfung straßenverkehrsbehördlicher

Maßnahmen würde in diesem Fall folgendes ergeben:

- Ø Ein Unfallgeschehen an der besagten Stelle ist nicht gegeben.
- Ø Eine konkrete Begründung der geplanten Maßnahme kann daher nicht geliefert werden.
- Ø Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt, kann daher nicht unterstellt werden.
- Ø Die Ermittlung und Dokumentation einer qualifizierten Gefahrenlage kann nicht durchgeführt werden, da offenbar keine Gefahrenlage i.S. der Vorgaben vorherrscht.

Glücklicherweise ist das Unfallgeschehen an der Kreuzung unauffällig. Lediglich im Jahre 2015 wurde ein Unfall festgestellt, der jedoch nicht mit überhöhter Geschwindigkeit in Zusammenhang steht, sondern mit einer Vorfahrtsmissachtung beim Abbiegevorgang. Die Situation an der Kreuzung lässt den Schluss zu, dass sich die Verkehrsteilnehmer an dieser Stelle mit der pflichtgemäßen Eigenverantwortung bewegen, die ihnen durch § 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) auferlegt wurde.

Ich werde eine entsprechende Anordnung erst durchführen können, wenn die qualifizierte Gefahrenlage nachgewiesen werden kann. Zu diesem Zweck wird die Kreuzung B1/156 im Focus der Verkehrsunfallkommission stehen. Die Situation wird weiterhin beobachtet.

Ich hoffe, dass ich durch meine Ausführungen die rechtliche Situation ausreichend darlegen konnte.

Bei weiteren Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Jürgen Fricke

Landkreis Wolfenbüttel, Straßenverkehrsabteilung